

**Studien- und Prüfungsordnung für den Nachweis
von Kenntnissen der lateinischen Sprache an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
- StPOLatein -
Vom 3. März 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI. S. 36) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Niveaustufen, Nachweis der Kenntnisse	2
§ 4 Prüfungsorgane	3
§ 5 Anerkennung von Kompetenzen	3
§ 6 Mängel im Prüfungsverfahren	4
§ 7 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen	4
§ 8 Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 9 Ungültigkeit der Prüfung	5
§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten	6
§ 11 Nachteilsausgleich	6
2. Teil: Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie	7
§ 13 Aufbau und Zweck der Prüfung, Voraussetzungen	7
§ 14 Prüfungsfrist	7
§ 15 Prüfungskommission, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 16 Prüfungstermine	8
§ 17 Anmeldung und Zulassung	9
§ 18 Schriftliche Prüfung	9
§ 19 Mündliche Prüfung	9
§ 20 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis	10
3. Teil: Allgemeine Lateinprüfungen	10
§ 21 Zweck und Struktur der Allgemeinen Lateinprüfungen und -kurse,	10
§ 22 Prüfungsausschuss	11
§ 23 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit	11
§ 24 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung	12
§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	12
§ 26 Prüfungsanforderungen	12
4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	13

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Kurse und Prüfungen für den Erwerb und den Nachweis der für das Studium an der FAU erforderlichen Kenntnisse der lateinischen Sprache.

§ 2 Niveaustufen, Nachweis der Kenntnisse

(1) ¹Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW), das die Kriterien für die Vergabe der Lateinkenntnisse festlegt, unterscheidet zwischen Latinum, Ausreichenden Kenntnissen in Latein für Studierende der Evangelischen Religionslehre, Gesicherten Kenntnissen in Latein (Kleines Latinum) (Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)) und Kenntnissen in Latein (Stufe A2 des GER). ²Jede der genannten Niveaustufen schließt dabei die jeweils nachgenannten Niveaustufen ein.

(2) Die Nachweise der lateinischen Sprache nach Absatz 1 können insbesondere wie folgt erbracht werden:

1. Der Nachweis des Latinums durch
 - den Spracherwerb über den Pflichtunterricht an einem Gymnasium in sechs (erste Fremdsprache) bzw. fünf (zweite Fremdsprache) aufeinanderfolgenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis, oder
 - den Spracherwerb über eine Ergänzungsprüfung an einem bayerischen Gymnasium zum Erwerb des Latinums gemäß § 96 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO).
2. Der Nachweis Ausreichender Kenntnisse in Latein für Studierende der Evangelischen Religionslehre durch
 - den Nachweis des Latinums gemäß Ziffer 1, oder
 - eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Teil 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung (Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie) bzw. eine andere Ergänzungsprüfung gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 04.05.1992 (KWMBI I S. 322).
3. Der Nachweis Gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) durch
 - die Nachweise gemäß Ziffern 1 und 2,
 - den Spracherwerb über den Pflichtunterricht an einem Gymnasium in fünf (erste Fremdsprache) bzw. vier (zweite Fremdsprache) aufeinanderfolgenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis,
 - den Spracherwerb über eine Feststellungsprüfung an einem bayerischen Gymnasium zum Erwerb der Gesicherten Kenntnisse gemäß § 97 GSO, oder
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der „Klausur zum Nachweis Gesicherter Lateinkenntnisse“ gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1.
4. Der Nachweis von Kenntnissen in Latein durch
 - die Nachweise gemäß Ziffern 1 bis 3,
 - den Spracherwerb über den Pflichtunterricht an einem Gymnasium in drei (erste oder zweite Fremdsprache) aufeinanderfolgenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis,
 - den Spracherwerb über eine Feststellungsprüfung an einem bayerischen Gymnasium zum Erwerb der Gesicherten Kenntnisse gemäß § 97 GSO.

§ 3 Sprachprüfungen

(1) ¹Die Sprachkurse schließen mit einer Sprachprüfung ab. ²Diese Sprachprüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für in einer Sprachprüfung festgestellte, erfolgreich und eigenständig erbrachte, abgrenzbare Leistungen vergeben.

(2) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens.

(3) Die Teilnahme an Sprachprüfungen (Abs. 1 Satz 1) setzt die Immatrikulation an der FAU voraus.

§ 4 Prüfungsorgane

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie Entscheidung in Prüfungssachen betreffend die Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie sowie die Allgemeinen Lateinprüfungen wird je eine Prüfungskommission bzw. ein Prüfungsausschuss gemäß den Bestimmungen in § 15 bzw. § 22 bestellt.

§ 5 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf die Prüfungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 7 gebildet wurden. ²Stimmt das gemäß Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 7 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Falle des Nachweises Ausreichender Kenntnisse in Latein für Studierende der Evangelischen Religionslehre der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß § 15, im Falle der übrigen Nachweise der bzw. dem Universitätsbeauftragten für die Lateinausbildung zur Entscheidung vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die bzw. der nach Satz 1 Zuständige auf Antrag der bzw. des Studierenden. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 6 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsorgans oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 3 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Sprachprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Besonderen Teil bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, wobei das Notenschema des Satz 1 keine Anwendung findet; § 20 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Die Gesamtnote der Sprachprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen muss die Bewertung der bzw. des Prüfenden schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

§ 8 Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 12 und 14 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer Sprachprüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung. ⁴Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 2.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ablauf der Frist nach Abs. 1 ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem nach § 4 zuständigen Prüfungsorgan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem nach § 4 zuständigen Prüfungsorgan unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(3) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 9 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde nach § 20 bzw. im Falle der Allgemeinen Lateinprüfungen nach Aushändigung der Urkunde über den akademischen Grad in dem von der bzw. dem Studierenden absolvierten Studiengang bekannt, so kann das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushän-

digung der Urkunde über den akademischen Grad im von der bzw. dem Studierenden absolvierten Studiengang bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird ggf. eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem nach § 4 zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des nach § 4 zuständigen Prüfungsorgans gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des nach § 4 zuständigen Prüfungsorgans getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan zu stellen.

§ 12 Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studien- bzw. Teilleistung beschränkt. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs

Monaten nach Bekanntgabe des vorangegangenen Prüfungsergebnisses, abgelegt werden.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden eine Ausnahme vorsehen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Vorschriften der einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung über die Fristen für den Abschluss des Studiums bleiben unberührt, § 14 Halbsatz 2 findet Anwendung. ⁴Ein Rücktritt nach § 8 Abs. 1 ist nicht zulässig.

2. Teil: Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie

§ 13 Aufbau und Zweck der Prüfung, Voraussetzungen

(1) ¹Die Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie besteht aus einer schriftlichen (§ 18) und einer mündlichen Prüfung (§ 19). ²Die Prüfung ist für Studierende der Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister Theologiae an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU und Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche sowie Evangelische Religionslehre im Lehramtsstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU bestimmt und dient dem Erwerb der für diese Studien erforderlichen Ausreichenden Kenntnisse der lateinischen Sprache gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1. ³Sie dient nicht dem Erwerb der erforderlichen Lateinkenntnisse für ein neben dem Fach Evangelische Religionslehre gewähltes zweites Fach, für das nach der LPO I in der jeweils geltenden Fassung das staatliche Latinum gefordert wird.

(2) Eine Anmeldung zu dem auf die Prüfung vorbereitenden Sprachkurs sowie ein Besuch desselben sind für die Teilnahme an der Prüfung nicht erforderlich, werden aber dringend empfohlen.

§ 14 Prüfungsfrist

Die Prüfung ist so rechtzeitig abzulegen, dass die für das jeweilige Fachstudium nach § 13 Satz 2 geltenden Regelfristen entsprechend der einschlägigen Prüfungsordnung eingehalten werden; die jeweiligen Regelungen zur Möglichkeit der Fristverlängerung wegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen sowie Mutterschutz Eltern- und Pflegezeit bleiben unberührt.

§ 15 Prüfungskommission, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus einer bzw. einem im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellten Gymnasiallehrerin bzw. Gymnasiallehrer für alte Sprachen, einer Professorin bzw. einem Professor für das Fach Historische oder Systematische Theologie als der bzw. dem Vorsitzenden sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Lateinkurse am Fachbereich Theologie. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertreter werden durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fachbereichs Theologie für die Dauer eines Jahres bestimmt; eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. ⁴Die bzw. der Vorsitzende

kann ihr bzw. ihm oder der Prüfungskommission obliegende Aufgaben einem Mitglied der Prüfungskommission übertragen.

(2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie trifft alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind bzw. sich nicht aus dieser Studien- und Prüfungsordnung etwas anderes ergibt. ⁴Die Prüfungskommission überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Sie berichtet regelmäßig dem der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachbereichs Theologie über die Entwicklung der Prüfungen, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist sie zu hören. ⁶Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist die Prüfungskommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses der Prüfungskommission können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

(6) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(7) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 16 Prüfungstermine

¹Die Prüfungen werden regelmäßig am Ende eines Sprachkurses, d. h. mindestens einmal im Jahr durch die Prüfungskommission angesetzt. ²Die Termine werden vier Wochen vor der Prüfung unter Angabe einer Anmeldefrist ortsüblich bekannt gemacht.

§ 17 Anmeldung und Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der Fachbereichsverwaltung innerhalb der nach § 16 Satz 2 bekannt gegebenen Frist. ²Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die Immatrikulation in einem der in § 13 Satz 1 genannten Studiengänge und
2. eine Erklärung, ob und wenn ja vor welchem Prüfungsausschuss bereits ein Versuch dieser oder einer gleichartigen Prüfung unternommen wurde.

(2) ¹Die Zulassung zur Prüfung erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Sie darf nur verweigert werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt sind, oder
2. die Akademische Prüfung in Latein oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

²In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung der Prüfungskommission einzuholen. ³Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 18 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. ²Hierbei muss ein im Sprachkurs nicht behandelter Prosatext im Schwierigkeitsgrad eines einfachen Cicero- oder Augustintextes ohne erhebliche Verstöße ins Deutsche übersetzt werden.

(2) Die Benutzung eines vom Fachbereichsrat festgelegten Wörterbuchs ist gestattet.

(3) Sofern Prüfende mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen, kann die Prüfungskommission auf Antrag gestatten, dass die Übersetzung ins Englische oder Französische erfolgt.

(4) ¹Die schriftliche Prüfung wird durch die Gymnasiallehrerin bzw. den Gymnasiallehrer und die Leiterin bzw. den Leiter des lateinischen Sprachkurses korrigiert und gemäß § 7 bewertet. ²Bei unterschiedlicher Bewertung setzt die Prüfungskommission die endgültige Note fest.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. ²Sie wird als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt. ³Hierbei muss eine im Sprachkurs nicht behandelte Textstelle im Schwierigkeitsgrad eines einfachen Cicero- oder Augustintextes ohne erhebliche Verstöße ins Deutsche übersetzt und grammatikalisch erläutert werden.

(2) ¹Das Prüfungsgespräch wird von der Gymnasiallehrerin bzw. dem Gymnasiallehrer oder der Leiterin bzw. dem Leiter des lateinischen Sprachkurses geführt. ²Ein anderes Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll. ³In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzenden und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und den Beisitzenden unterzeichnet. ⁵Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁶Die Note der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission endgültig gemäß § 7 festgesetzt.

(3) ¹Zur mündlichen Prüfungen werden zur Prüfung zugelassene Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der bzw. des zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) ¹Die Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie ist bestanden, wenn die Note der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils wenigstens „ausreichend“ beträgt. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote gehen die gemäß § 7 gebildeten Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2 : 1 in die Endbewertung ein. ³§ 7 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Sich bei der Berechnung der Gesamtnote ggf. ergebende Abweichungen von der Notenskala des § 7 Abs. 1 werden zugunsten der Studierenden gerundet.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Sprecher des Fachbereichs unterzeichnetes Zeugnis über die bestandene Prüfung, aus der die Gesamtnote derselben hervorgeht.

3. Teil: Allgemeine Lateinprüfungen

§ 21 Zweck und Struktur der Allgemeinen Lateinprüfungen und -kurse,

(1) ¹Die FAU bietet für Studierende der FAU Kurse und Prüfungen an, die dem Erwerb und Nachweis der für einige Studiengänge an der FAU erforderlichen Kenntnisse der lateinischen Sprache dienen. ²Die Kurse sind so strukturiert, dass das Bestehen der sie abschließenden Prüfungen in planmäßig zwei Semestern zum Erwerb der Gesicherten Kenntnisse (Kleines Latinum) i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 führt.

(2) Das Bestehen einer Allgemeinen Lateinprüfung nach dem 3. Teil dieser Prüfungsordnung führt darüber hinaus zum Erwerb von 5 ECTS-Punkten, welche vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der jeweils einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung des von der bzw. dem Studierenden zu absolvierenden Studiengangs als Zusatzmodule bzw. Schlüsselqualifikationen in das Fachstudium eingebracht werden können.

(3) ¹Im Kurs „Latein I für Anfänger“ (sechs Semesterwochenstunden) werden Grundkenntnisse der lateinischen Sprache vermittelt; diese sind nicht mit den Kenntnissen in Latein i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 gleichzusetzen. ²Der Kurs „Latein II für Fortgeschrittene“ (sechs Semesterwochenstunden) schließt im Stoff unmittelbar an den ersten Kurs an und setzt dessen erfolgreichen Abschluss durch Bestehen der Klausur voraus. ³Im Kurs „Latein II für Fortgeschrittene“ werden die bisher erworbenen Kenntnisse der lateinischen Sprache vervollständigt und lateinische Texte gelesen. ⁴Sofern und soweit es die Lehrkapazitäten und die Finanzierung zulassen, soll das Kursangebot nach den Sätzen 1 und 2 um Intensivkurse in den Semesterferien erweitert werden („Intensivkurse Latein I und Latein II“).

(4) Sofern und soweit es die Lehrkapazitäten und die Finanzierung zulassen, werden darüber hinaus zur Unterstützung des Fachstudiums in unregelmäßigen Abständen spe-

zifische Lateinkurse und -prüfungen auf dem Niveau des Kurses „Latein II für Fortgeschrittene“ für Studierende angeboten, die ein großes Interesse an der Epoche, Kultur und Literatur des lateinischen Mittelalters haben (Kurs „Latein II für Fortgeschrittene mit Schwerpunkt mittelalterliches Latein“).

(5) Eine Anmeldung zu den Kursen nach Abs. 2 und 3 sowie ein Besuch derselben sind für die Teilnahme an den Prüfungen nicht erforderlich, werden aber dringend empfohlen.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für die Allgemeinen Lateinprüfungen besteht aus der bzw. dem Universitätsbeauftragten für die Lateinausbildung sowie zwei weiteren nach § 23 prüfungsberechtigten hauptberuflichen Hochschulmitgliedern. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für drei Jahre gewählt. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 23 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG, dem BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, sofern sie über die für die Prüfertätigkeit notwendigen Fachkenntnisse verfügen. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre bzw. seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer ein Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat und über mindestens Gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) verfügt. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) § 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 24 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Prüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer an der FAU immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Allgemeinen Lateinprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die entsprechende Allgemeine Lateinprüfung endgültig nicht bestanden ist, oder
2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Prüfungsanforderungen

(1) ¹Die Allgemeinen Lateinkurse schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ab. ²Sie werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ³Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 7 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Kurs „Latein I für Anfänger“ schließt mit einer Klausur im Umfang von 120 Minuten ab. ²In dieser weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, lateinische Texte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad von Texten, wie sie üblicherweise nach zwei Jahren Schulunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache Latein in den vom Staatsministerium genehmigten Lehrbüchern zu finden sind, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. ³Die Klausur besteht aus der sachlich richtigen Übersetzung eines Textes i. S. d. Satz 2 in angemessenes Deutsch.

(3) ¹Der Kurs „Latein II für Fortgeschrittene“ schließt mit einer Klausur im Umfang von 180 Minuten ab. ²In dieser weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (Gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Lateinum)). ³Die Klausur besteht aus der sachlich richtigen Übersetzung eines Textes i. S. d. Satz 2 mit einer Länge von ca. 120 Wörtern in angemessenes Deutsch und der Beantwortung von zwei Fragen zur Kultur des lateinischen Europas. ⁴Das Bestehen des Übersetzungsteils ist Voraussetzung für das Bestehen der Klausur. ⁵Für die Prüfung im Kurs „Latein II für Fortgeschrittene mit Schwerpunkt mittelalterliches Latein“ gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Klausur neben dem Übersetzungsteil aus der Beantwortung von Fragen zur mittelalterlichen Kultur des lateinischen Europas besteht.

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf den Nachweis von Lateinkenntnissen an der FAU ab dem Wintersemester 2017/2018. ³Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung die Ordnung für die lateinische Sprachprüfung der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Juni 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Januar 1996, außer Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung in einem schwebenden Prüfungsverfahren nach der Ordnung für die lateinische Sprachprüfung der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Juni 1980 befunden haben, legen ihre Prüfung nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 3. März 2017.

Erlangen, den 3. März 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 3. März 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. März 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. März 2017.